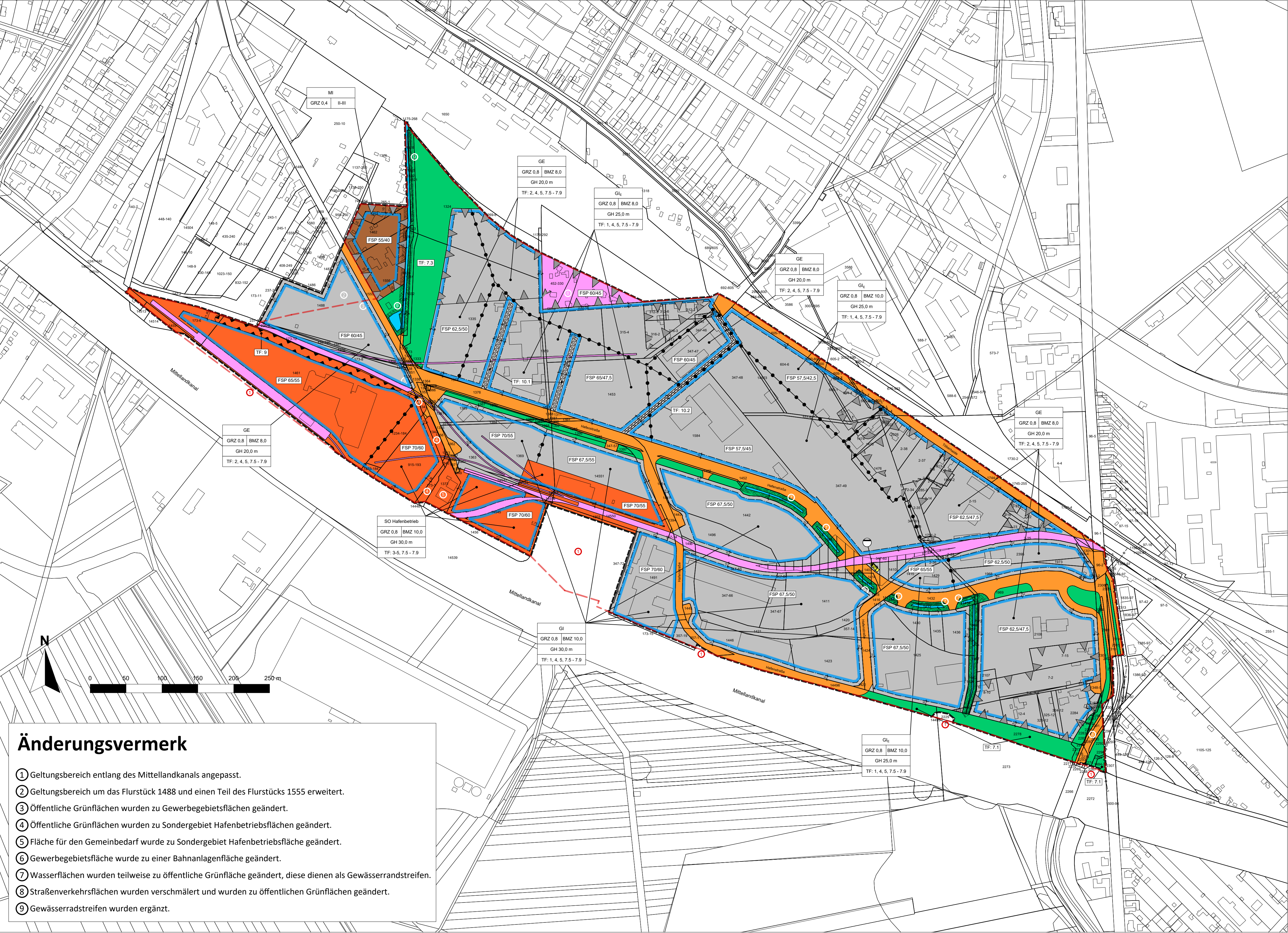




Änderungsvermerk

- 1 Geltungsbereich entlang des Mittellandkanals angepasst.
- 2 Geltungsbereich um das Flurstück 1488 und einen Teil des Flurstücks 1555 erweitert.
- 3 Öffentliche Grünflächen wurden zu Gewerbegebietsflächen geändert.
- 4 Öffentliche Grünflächen wurden zu Sondergebiet Hafenbetriebsflächen geändert.
- 5 Fläche für den Gemeinbedarf wurde zu Sondergebiet Hafenbetriebsfläche geändert.
- 6 Gewerbegebietsfläche wurde zu einer Bahnanlagenfläche geändert.
- 7 Wasserflächen wurden teilweise zu öffentliche Grünfläche geändert, diese dienen als Gewässerrandstreifen.
- 8 Straßenverkehrsflächen wurden verschmälert und wurden zu öffentlichen Grünflächen geändert.
- 9 Gewässerrandstreifen wurden ergänzt.

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Plans

1. Art der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiete
GE	Gewerbegebiete
GLE	Industriegebiet eingeschränkt
GI	Industriegebiet
SO Hafenbetriebsfläche	Sondergebiete Hafenbetriebsfläche

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8	Grundflächenanzahl als Höchstmaß
BMZ 8,0	Baumassenzahl
GH 25,0 m	Gebäudehöhe
II - III	Mindest- und Höchstzahl der Geschosse

3. Bauweise, Baugrenze

Baugrenze

4. Flächen für Bahnanlagen

Bahnanlagen

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

6. Flächen für Abwasserpumpwerk

Abwasserpumpwerk

7. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

8. Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und unterschiedlicher Festsetzungen zum FSP

Geh-, Fahr- und Leitsystem

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) gem. TF Nr. 9

Textliche Festsetzung

Flächenbezogener Schallleistungspegel (Tagwert / Nachtwert) gem. TF Nr. 4

Abgrenzung der Baugebiets(teil)flächen, für die Ausgleichsflächen zugeordnet sind gem. TF Nr. 8

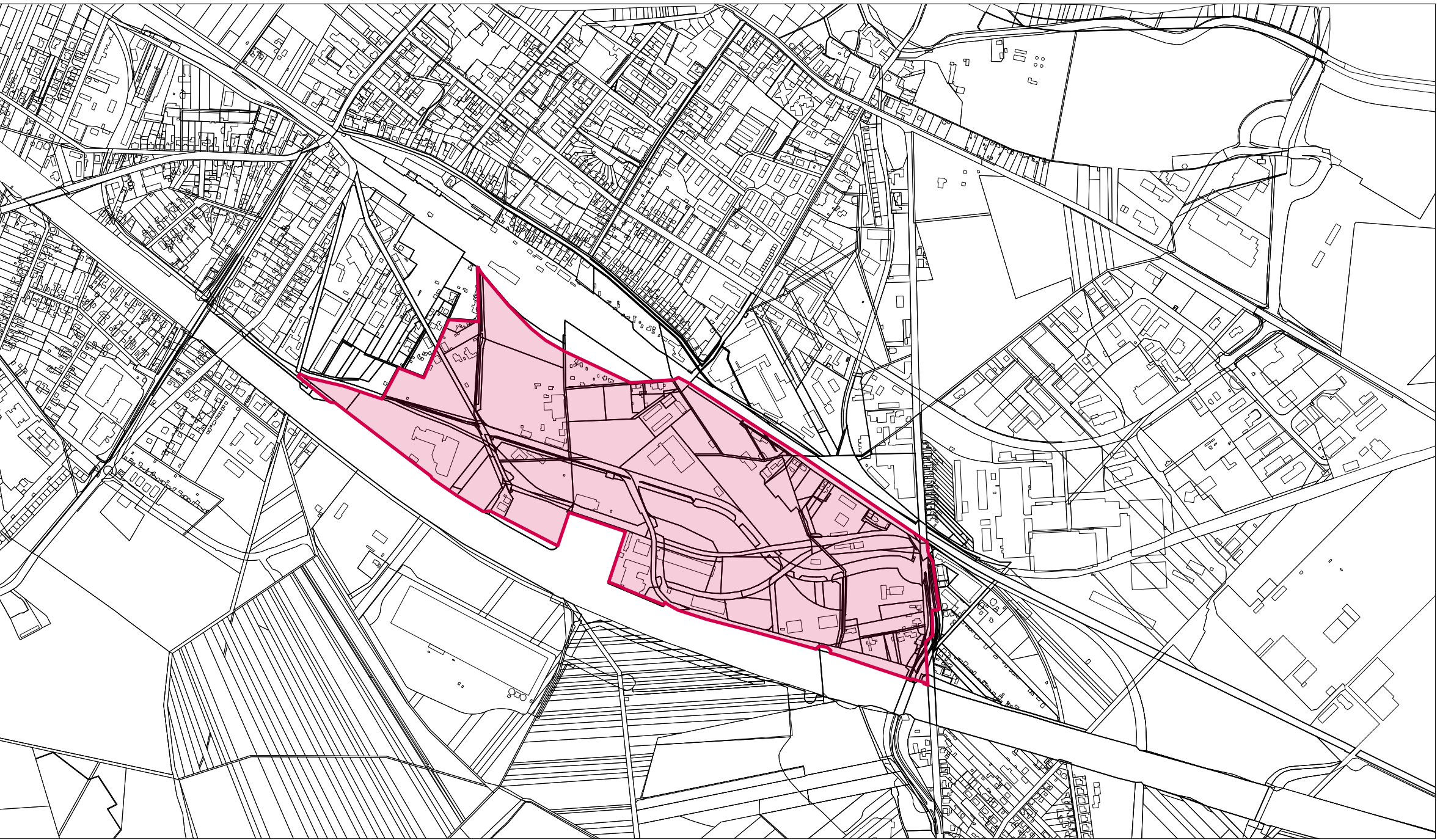
Hauptwasserleitung unterirdisch

Planzeichen ohne Normcharakter

Sichtdreieck Bahnübergang (vgl. Hinweis Nr. 5)

Gewässerrandstreifen

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 - 31. (II) 99



Hinweise

- 1. Es gilt die BauNVO 2017, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 176) geändert worden ist.
- 2. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Gemäß §2 DenkmSchG LSA befinden sich im Plangebiet archäologische Kulturdenkmäler.
- 3. Ein 5 m breiter Gewässerschonstreifen entlang des Gewässers 2. Ordnung (Schwarzeosegraben) ist gemäß Unterhaltungsordnung des Landkreises für Vorfluter vom 20.09.1995 zu bewirtschaften. Er ist von behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere baulichen Anlagen freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen sind nur in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband "Untere Ohre" zulässig.
- 4. Die gewerblichindustriellen Vornutzungen im gesamten Geltungsbereich begründen den Verdacht, dass Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Konkretere Verdachtsmomente bestehen z. Z. im Bereich des Holzlagerplatzes an der Hafenstr., Bereich des "Schrottplatzes" an der Hafenstr., Bereich der Zuckerfabrik und Bereich des Kohlehandels Magdeburg, Hafenstr. 41 (zur Lage vgl. Skizze in der Begründung zum B-Plan). Insbesondere im Bereich dieser Flächen wird die Erstellung einer schutzgut- vor allem aber nutzungsbegrenzenden Gefährdungsabschätzung empfohlen. Werden im Zuge der Planung und Realisierung Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers entdeckt, ist eine analytische Untersuchung angezeigt. Die zuständige Behörde - Umweltamt des Landkreises - ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die vorhandenen Daten sind zu überprüfen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Behörde abzustimmen.
- 5. In den schraffiert dargestellten Flächen sind Garagen, sowie Nebenanlagen und undurchsichtige Bepflanzung über 0,80 m Höhe über Oberkante des nächstgelegenen Punktes der Verkehrsfläche " Neue Hafenstraße" unzulässig.
- 6. Neuerschlossene Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht für Abwasser. Kosten für Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer bzw. vom Erschließungsträger zu tragen. Bei Erweiterung der vorhandenen Abwasserkanalisation sind die Kapazitäten der zentralen Abwasseranlage zu überprüfen.

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen 1.1.1 bis 1.1.21 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 - 31. (II) 99 "Sondergebiet Hafen" entfallen.

1. Industriegebiete (GI) und eingeschränkte Industriegebiete (GIE) gemäß § 9 BauNVO

Gemäß § 9 Abs. 1 dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

- 1.1 Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zulässig, solange die Anlage den ortsansässigen Unternehmen zugeordnet und 50 % zur Eigenversorgung genutzt werden sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie nicht zulässig sind.
- 1.2 Ausnahmeweise zugelassen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- 1.3 Die gemäß § 9 Abs. 3 Nm. 2 und 3 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.
- 1.4 Tankstellen mit Ausnahme von betriebsinternen Betankungsanlagen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- 1.5 Für die eingeschränkten Industriegebiete gelten restriktivere flächenbezogene Schalleistungspegel gemäß textlicher Festsetzung 4 als in den (nicht eingeschränkten) Industriegebieten.

2. Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO

Gemäß § 8 Abs. 1 dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

- 2.1 Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zulässig, solange die Anlage den ortsansässigen Unternehmen zugeordnet und 50 % zur Eigenversorgung genutzt werden sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie nicht zulässig sind.
- 2.2 Die gemäß § 8 Abs. 3 Nm. 2 und 3 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2.3 Öffentliche Betriebe sind an der Straße "Töberhaide" zulässig.
- 2.4 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind an der Straße "Töberhaide" zulässig.
- 2.5 Tankstellen mit Ausnahme von betriebsinternen Betankungsanlagen und Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- 2.6 Zugelassen sind mit Ausnahme Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- 2.7 In den Gewerbegebieten nördlich der Hafenstraße sind Beherbergungsbetriebe mit zeitlich beschränkter Unterbringung zulässig, die dadurch gekennzeichnet sind, dass diese Betriebe besonders Personen Unterkunft mit kurzer Aufenthaltsdauer und hoher Fluktuation anbieten. Beherbergungsbetriebe, in denen gewohnt wird oder, die wohnähnlich genutzt werden, sind nicht zulässig. Die flächenbezogenen Schalleistungspegel sind zu beachten.

3. Sondergebiet "Hafenbetriebsfläche" (SO Hafenbetrieb) gemäß § 11 BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Hafenumschlaganlagen, Hafenbüros, Abstell- und Fahrbereichen.

Zulässig sind:

- Kräne und Kranbahnen aller Art bzw. Geräte und Anlagen, mit denen Güter bewegt werden können
- Dem Hafenbetrieb zugeordnete Büro- und Verwaltungsgebäude zur Betreuung und Überwachung des Sondergebietes und dem Hafenbetrieb zugeordnete Werkstätten und Reparaturbereiche
- Lagerbereiche, auf denen vorübergehend Güter zwischengelagert werden, und Abstellflächen für Fahrzeuge und Geräte
- Fahr und Rangierbereiche
- Gleisanlagen
- Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen o.ä. und einem Schrottaufbereitungsbetrieb typischerweise zugehörige Einrichtungen (z. B. Büros, Sozialräume, Wartungs- und Reparaturbereiche, Lagerhallen und Plätze)

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. zur Vermeidung oder Minderung derartiger Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Industriegebieten, eingeschränkten Industriegebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten haben die Betriebe und Anlagen die für tags (6 Uhr bis 22 Uhr) und nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel (LW") in dB (A) qm) einzuhalten.

5. Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (unterer Bezugspunkt) und der Oberkante des Gebäudes. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) ist zulässig.

6. Fläche für Abwasserentsorgung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Der festgesetzte Bereich dient neben der Errichtung eines Abwasserpumpwerkes der Anlegung eines Fußweges und ergänzender Begrünung.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Festsetzungen zur Bepflanzung, Erhaltung und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

Pflanzungen und Maßnahmen in öffentlichen Grünflächen und Maßnahmen an Gewässern

- 7.1 Dieser Bereich ist als externe Ausgleichsmaßnahme für die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme "Schließung bahngleicher Bahnübergänge in Haldensleben" (Teilprojekt EU Hagenstraße - Klinggraben) festgelegt und darf nicht überplant werden.
- 7.2 Die Grünflächen sind zu pflegen und zu unterhalten. Diese Flächen dienen als Lärm- und Schallschutz für die Wohnbebauung und -nutzung.
- 7.3 Die Grünflächen sind auf 50 % bis 60 % ihrer Fläche mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen und -stäuchen zu bepflanzen, der Baumananteil an den Gehölzen hat 8 bis 10 % zu betragen. Die Bäume sind zu 20% als Hochstämme (Stammumfang 16-18 cm) und zu 80 % als Heisterware (mindestens 150 cm Wuchshöhe) zu pflanzen, Die vorhandenen Gehölze werden angerechnet. Die übrigen Flächen sind als Wiese anzulegen.
- 7.4 Für diesen Bereich gelten die Vorschriften der textlichen Festsetzung 7.2 sinngemäß.

Maßnahmen in den Baugebieten

7.5 20 % der privaten Grundstücksfläche sind als Freifläche wie folgt zu gestalten:

- a) Fällt eine Grundstücksgrenze mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, ist parallel zur Grundstücksgrenze ein mindestens 5 m breites Pflanzbeet anzulegen. Diese Fläche ist auf mindestens 35 % mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Für jedes Grundstück bis zu 80 m Straßenfrontlänge ist eine und für jedes Grundstück über 80 m Straßenfrontlänge sind zwei Zufahrten von max. 10 m Breite über das Pflanzbeet zulässig.
- b) Sofern mit der Anlage des Pflanzbeetes zu a) die 20%ige Flächenbegrünung nicht erreicht wird bzw. falls keine Straßenfront vorhanden ist, ist zusätzlich ein breites Pflanzstreifen entlang mindestens 5 m breiter Pflanzstreifen entlang mindestens einer seitlichen Grundstücksgrenze anzulegen, der auf mindestens 75% seiner Fläche mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist.
- c) Sofern durch a) und b) die 20%ige Flächenbegrünung nicht erreicht wird, sind die sonstigen Grünflächenanteile als zusammenhängende naturnahe Pflanzungen zu max. 80 % mit standortgerechten, Laubgehölzen zu bepflanzen. In diese Pflanzungen eingebettete bzw. daran angegliederte Wasserflächen zur Dachflächenwasserspeicherung, -versickerung oder nur als Teichanlage sind zulässig.
- d) Je 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein großkröniger Laubbaum als Hochstamm mit 14 - 16 cm Stammumfang zu pflanzen.
- 7.6 Private Stellplatzanlagen ab 5 Stellplätze sind folgendermaßen zu begrünen: Je 5 Stellplätze - gleichgültig, ob es sich um PKW- oder LKW-Stellplätze handelt - ist ein großkröniger Laubbaum als Hochstamm mit Unterpflanzung in ein Pflanzbeet der Größe eines entsprechenden Stellplatzes zu pflanzen.
- 7.7 Fassaden mit mehr als 10 m Länge und mehr als 5 m Höhe sind zu begrünen, wobei pro 5 lfd. Meter ein Kletter- oder Rankgehölz zu pflanzen ist.
- 7.8 Das von Dachflächen und anderen unbelasteten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Überschüssiges Wasser ist in offenen Gerinnen sowohl dem Ortsegegraben als auch dem Schwarzeosegraben bzw. dem Mittellandkanal zuzuführen.
- 7.9 Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Gehölzvorschläge

Bäume:

Quercus robur (Stieleiche), Quercus petraea (Traubeneiche), Betula pendula (Sandbirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Sorbus aucuparia (Eberesche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Acer campestre (Feldahorn), Salix viminalis (Kortweide), Salix alba (Silberweide)

Sträucher:

Frangula alnus (Faulbaum), Rubus fruticosus (Brombeere), Salix aurita (Öhrchenweide), Salix fragilis (Bruchweide), Salix cinerea (Aschweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Schneeball), Corylus avellana (Haselnuß), Cornus sanguinea (Hartrieel), Crataegus monogyna (Weißdorn).

8. Zuordnung der Ausgleichsfläche sowie der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- 8.1 Die Zuordnung der folgenden TF 8.2 bezieht sich nur auf die entsprechend gekennzeichneten Baugebiets(teil)flächen
- 8.2 Die Festsetzungen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, nämlich die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Festsetzungen zur Bepflanzung gemäß TF 7.1 bis 7.9, soweit sie nicht auf Straßenverkehrsflächen beziehen, werden zu 95% den nach der TF Nr. 8.1 benannten Baugebieten und zu 5 % den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.
- 8.3 Auf einer Teilfläche des Flurstücks 44 der Gemarkung Haldensleben in der Flur 24 befindet sich eine 0,55 ha große Waldfläche. Diese soll zu einem bodensauren Eichenwald mit Wildobst auf Sandebenen (WOA) entwickelt werden und dient als externe Ausgleichsfläche.

9. Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall-wand-Kombination; § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf der festgesetzten Fläche ist eine Lärmschutzwall-wandkombination zu errichten, deren Mindesthöhe 63,00 m ü. NN beträgt. Ausnahmeweise kann die Lärmschutzwandmaßnahme in den jeweiligen Enden hin auslaufend abgestuft werden, wobei die Strecken höchstens 15 m betragen dürfen und die Abstaffelung höchstens 1 m pro 5 lfd. m betragen darf.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 10.1 Die festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der rückwärtig anliegenden Grundstücke zu belasten. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind für die Nutzung von Photovoltaikanlagen zu erweitern.
- 10.2 Die festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), IN DER Z. Z. GÜLTIGEN FASSUNG UND DES § 6 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DES STADTRATES DER STADT HALDENLEBEN VOM _____ DIE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 437 - 31. (II) 99 "SONDERGEBIET HAFEN" IN HALDENLEBEN ERLASSEN.

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER STADTRAT DER STADT HALDENLEBEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 437 - 31. (II) 99 "SONDERGEBIET HAFEN" BESCHLOSSEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM _____ IM ÄMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT HALDENLEBEN (STADTANZEIGER).

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER

2. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

BRUNSCHWEIG, DEN 02.04.2024
PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. MÜHLNICKEL
PROJEKTBEARBEITUNG: S. ULBRICHT
TECHNISCHE MITARBEIT: M. BOLLSTORF

3. ENTSCHEIDUNG FÜR AUSLEGUNG

DER STADTRAT DER STADT HALDENLEBEN HAT AM _____ DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN ÖFFENTLICHER SITZUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND TRÄGERBETEILIGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ENTSPRECHEND § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM _____ IM ÄMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT HALDENLEBEN (STADTANZEIGER) ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN.

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER

5. VERMESSUNGSTECHNISCHE BESCHEINIGUNG UND VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS

DIE VERWENDETE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINSICHTLICH DER PLANUNGSRELEVANTEN BESTANDTEILE GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN: LIEGENSCHAFTSKARTE DES KATASTERAMTES
MAßSTAB: 1 : 1.000
GEMEINDE HALDENLEBEN
GEMARKUNG HALDENLEBEN, FLUREN 4, 6, 33
STAND VOM: APRIL 2024
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS erteilt durch das KATASTERAMT HALDENLEBEN

AM AKTENZEICHEN

HALDENLEBEN, DEN LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES

6. PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN

DER STADTRAT DER STADT HALDENLEBEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM _____ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER

7. SATZUNGSBESCHLUSS

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM _____ VOM STADTRAT DER STADT HALDENLEBEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE IN DERSELBEN SITZUNG GEBILLIGT.

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER

8. INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM ÄMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT HALDENLEBEN (STADTANZEIGER) BEKANNTMACHT WORDEN. DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT RECHTSVERBÜNDLICH.

HALDENLEBEN, DEN

BÜRGERMEISTER SIEGEL

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 - 31. (II) 99 "Sondergebiet Hafen"

Haldensleben, Sachsen-Anhalt

Maßstab: 1:3000

Planerstellung (Stand 24.06.2025):

Büro für Stadt- und Regionalentwicklung

Dr. Ing. Rainer Mühlnickel

Humboldtstraße 21

38106 Braunschweig

Telefon: 0531 2371455

Email: info@boeregio.de

Quellen:
Auszug aus der TK10
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
(www.vermgeo.sachsen-anhalt.de)
A181-6001349/2011

HALDENLEBEN
Was kommt bleibt

BÖREGIO

Büro für Stadt- und Regionalentwicklung